

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 26/69

URTEIL

Verkündet am

11. März 1971

Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Lieselotte H [REDACTED] geb. R [REDACTED],
S [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Eberhard R [REDACTED],
E [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung 11. März 1971 unter Mitwirkung der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck, Stimpel und Dr. Bauer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. November 1968 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als die Hilfsanträge der Klägerin (Berufungsanträge zu 2 - 4) abgewiesen worden sind. In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Parteien sind Geschwister. Zum Vermögen ihres Vaters gehörten u. a. sämtliche Geschäftsanteile an der "Ho[REDACTED] L[REDACTED] Heinrich R[REDACTED] GmbH", eine Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter an der Kommanditgesellschaft Heinrich R[REDACTED] sowie das Waldgut N[REDACTED]. Kurz vor der Währungsreform beteiligte der Vater die Parteien und deren Bruder Heinrich unentgeltlich an den genannten Gesellschaften; jedoch verwaltete er auch weiterhin das gesamte Familienvermögen. Die Geschäftsanteile der drei Geschwister an der GmbH hatten nach mehreren Kapitalerhöhungen im Jahre 1953 einen Nennwert von insgesamt je 45.000 DM. Einer der Anteile im Nennwert von 15.000 DM ist Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Der Vater der Parteien wünschte, daß nach seinem Tode jedes Kind einen selbständigen Vermögensteil für sich allein erhalten sollte, und zwar die Klägerin das Waldgut N[REDACTED], der Beklagte das von der GmbH und Heinrich R[REDACTED] jun. das von der Kommanditgesellschaft betriebene Unternehmen. Zur Vorbereitung einer entsprechenden letztwilligen Verfügung veranlaßte er, daß die Parteien ihre Kommanditanteile auf ihren Bruder Heinrich und die Klägerin und Heinrich ihre GmbH-Anteile auf den damals noch minderjährigen Beklagten übertrugen. In dem notariellen Vertrag vom 17. August 1953, durch den die Klägerin ihre beiden Geschäftsanteile von 30.000 DM und 15.000 DM an den Beklagten abtrat, heißt es:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

" Den angemessenen Gegenwert für die Übertragung wird Fräulein R. (die Klägerin) von dem Vater des Übernehmers Eberhard R. (des Beklagten) erhalten. "

Den Nennwert dieser beiden Anteile erhielt die Klägerin in der Folgezeit in der Weise, daß der aus der Kommanditgesellschaft ausgeschiedene Beklagte sein Kapitalkonto bei dieser Gesellschaft in Höhe von 45.000 DM in ein Darlehenskonto der Klägerin umschreiben ließ; dieses Guthaben, jedoch keine weitere Vergütung, wurde der Klägerin später ausgezahlt.

Am 28. November 1958 verstarb der Vater der Parteien. In seinem zwei Monate vorher errichteten Testament hatte er seine Ehefrau und seine drei Kinder zu je 1/4 als Erben eingesetzt und bestimmt, daß die Klägerin das Waldgut N., der Beklagte als nunmehr alleiniger Gesellschafter seine Beteiligung an der GmbH und Heinrich seine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft erhalten sollten. Für den Fall, daß die Klägerin ohne eheliche Abkömmlinge sterben sollte, soll das Waldgut an ihre beiden Brüder oder deren Abkömmlinge fallen. Zur Verwaltung des Nachlasses auf die Dauer von 30 Jahren und darüber hinaus, falls dann der Sohn Heinrich noch leben sollte, waren zwei Testamentsvollstrecker eingesetzt.

Nachdem die Erbauseinandersetzung durch zwei Verträge vom 17. Juni 1966 abgeschlossen worden war, forderte die Klägerin den Beklagten auf, ihr die Differenz zwischen dem Nennwert und dem angemessenen Wert der im Jahre 1953 an ihn veräußerten Geschäftsanteile nachzuzahlen. Das

lehnte der Beklagte ab. Mit ihrer daraufhin erhobenen Klage hat die Klägerin zuletzt beantragt,

1. festzustellen, daß der GmbH-Anteil von 15.000 DM nach wie vor ihr zustehe, hilfsweise,
2. den Beklagten zur Rückabtretung des Anteils Zug um Zug gegen Rückgewähr von 15.000 DM zu verurteilen, weiterhin hilfsweise,
3. den Beklagten zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß ein Sachverständiger den Verkehrswert des Anteils zum 17. August 1953 feststelle,
4. sodann den Beklagten zur Zahlung der Differenz zwischen 15.000 DM und dem Verkehrswert des Anteils zu verurteilen.

Zur Begründung dieser Anträge hat die Klägerin u. a. geltend gemacht, der Vertrag vom 17. August 1953 sei wegen Einigungsmangels nicht zustande gekommen, weil sie unter einem "angemessenen Gegenwert" den Verkehrswert, der Beklagte dagegen nur den Nennwert der an ihn übertragenen Geschäftsanteile verstanden habe. Davon abgesehen sei der Vertrag auch deshalb nicht wirksam geworden, weil der Pfleger des Beklagten ihr die erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht gemäß § 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB mitgeteilt habe. Zumindest könne sie die Anteile wegen ungerechtfertigter Bereicherung des Beklagten zurückfordern, weil der Zweck des Vertrags, ihr einen angemessenen

Gegenwert zu verschaffen, nicht eingetreten sei. Tatsächlich habe sie der Vater in seinem Testament erheblich benachteiligt. Jedenfalls sei die Geschäftsgrundlage für die Anteilsveräußerung entfallen.

Der Beklagte hat mit seinem Antrag auf Klagabweisung insbesondere bestritten, daß die Frage einer Gegenleistung für die als Teil der vom Vater beabsichtigten Gesamtregelung gedachte Anteilsveräußerung erheblich gewesen sei und daß diese Regelung die Klägerin benachteiligt habe.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, die der Beklagte zurückzuweisen bittet, verfolgt die Klägerin ihre Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Rechtlich fehlerfrei hält das Berufungsgericht den Vertrag vom 17. August 1953 für wirksam und deshalb den Hauptantrag der Klägerin für unbegründet.

1. Unstreitig sollte der Vertrag zusammen mit den beiden weiteren, um dieselbe Zeit mit Heinrich R. [REDACTED] jun. abgeschlossenen Verträgen nach den Wünschen des Vaters der Parteien eine Erbregelung vorbereiten und erleichtern, bei der jedes Kind einen selbständigen Vermögensteil für sich allein erhalten sollte. Die Frage eines Wertausgleichs, so stellt das Berufungsgericht fest, habe

hierbei zwischen den Parteien keine Rolle gespielt, weil alle Beteiligten darauf vertraut hätten, ihr Vater, der bis dahin das Familienvermögen zur Zufriedenheit aller verwaltet habe, werde auch in irgendeiner Weise für seine gerechte Aufteilung sorgen. Ob ein wirtschaftlicher Ausgleich für die damaligen Vermögensübertragungen noch zu Lebzeiten des Vaters oder durch letztwillige Verfügung erfolgen werde, sei für die Vertragschließenden von untergeordneter Bedeutung gewesen; im Vordergrund habe das gemeinsame Interesse bestanden, durch eine Entflechtung der Beteiligungen drei selbständige Vermögensmassen zu bilden. In diesem Sinne habe zwischen den Vertragsparteien volle Einigkeit bestanden. Der von der Klägerin behauptete Einigungsmangel liege also nicht vor.

Zu Unrecht meint die Revision, mit diesen Feststellungen sei noch nicht das Vorbringen der Klägerin ausgeräumt, sie sei bei Vertragsabschluß im Gegensatz zum Beklagten davon ausgegangen, daß "angemessener Gegenwert" der Verkehrswert und nicht der Nennwert der Geschäftsanteile sei. Daß der Beklagte im Gegensatz zur Klägerin unter einem "angemessenen Gegenwert" den Nennwert von 45.000 DM verstanden habe, hat er selbst nicht behauptet. Er hat vielmehr vorgetragen, die Klägerin habe zunächst eine Gutschrift in Höhe von 45.000 DM und, soweit dies noch keine angemessene Gegenleistung gewesen sei, einen weiteren Ausgleich im Rahmen der erwarteten Gesamtregelung durch den Vater erhalten sollen (Schriftsätze vom 25. 10. 1961 S. 3, 4

und vom 11. 1. 1962 S. 3). Hierin sind sich die Parteien nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die in rechtlich einwandfreier Beweiswürdigung getroffen sind, bei Vertragsabschluß einig gewesen. Ein offener oder versteckter Einigungsmangel (§§ 154, 155 BGB) scheidet somit aus.

2. Das Berufungsgericht läßt offen, ob der Pfleger des bei Vertragsabschluß noch minderjährigen Beklagten die tatsächlich erteilte vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Klägerin gemäß § 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB mitgeteilt hat. Es hält dies für unerheblich, weil der Beklagte nur einen verhältnismäßig geringen Geschäftsanteil zusätzlich erworben habe und hierfür eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 1822 Nr. 3 BGB nicht erforderlich gewesen sei. Ob diese von der Revision bekämpfte Auffassung zutrifft, kann ebenso auf sich beruhen, wie die weitere Frage, ob der Erwerb der Geschäftsanteile mit Rücksicht auf eine mögliche Haftung des Beklagten aus § 31 Abs. 3 GmbHG nach § 1822 Nr. 10 BGB genehmigungsbedürftig war (vgl. hierzu Baumbach/Hueck GmbHG 13. Aufl. § 2 Anm. 2 B; Scholz GmbHG 5. Aufl. § 2 Anm. 4, § 15 Anm. 51 m. w. N.). Durch sein Vorbringen in diesem Rechtsstreit hat der Beklagte eindeutig zu erkennen gegeben, daß er an dem Vertrag in jedem Fall festhalten wolle. Damit ist der Vertrag nach §§ 1829 Abs. 3, 182 Abs. 2 BGB wirksam geworden, wenn er es nicht schon vorher gewesen ist.

II. Der Hilfsantrag der Klägerin auf Rückabtretung des Geschäftsanteils von 15.000 DM ist in erster Linie

darauf gestützt, daß der Erfolg, der mit der Abtretung nach dem Inhalt des Vertrags bezweckt gewesen sei und den die Klägerin in der Erlangung eines angemessenen Gegenwerts erblickt, nicht eingetreten sei (§ 812 Abs. 1 Satz 2 BGB). Hierzu führt das Berufungsgericht aus, der Zweck der Anteilsübertragung, durch die Schaffung dreier selbständiger Vermögensmassen die Erbregelung zu erleichtern, sei tatsächlich erreicht worden. Wenn die Klägerin sich durch diese Regelung in ihren Erwartungen enttäuscht sehe, so gebe ihr dies kein Recht auf Rückgewähr des Geleisteten.

Entgegen der Auffassung der Revision gehen diese Ausführungen weder am Ergebnis der Beweisaufnahme vorbei, noch widersprechen sie der gerade auf das Beweisergebnis gestützten Feststellung des Berufungsgerichts, alle Beteiligten hätten erwartet, daß der Vater das Familienvermögen gerecht unter sie aufteilen werde. Auch wenn man mit der Revision unter einer "gerechten" Aufteilung die Zuwendung annähernd gleichwertiger Vermögensmassen an die drei Geschwister versteht, brauchte das Berufungsgericht die Zweckbestimmung des Vertrages vom 17. August 1953 nicht in der erbrechtlichen Gleichstellung der Geschwister zu sehen. Es konnte vielmehr, ohne die Grenzen sachgemäßer tatrichterlicher Würdigung zu überschreiten, zu dem Ergebnis kommen, nach dem Willen der Parteien habe der Vertrag zwar die vom Erblasser gewünschte Aufspaltung des Gesamtvermögens in drei wirtschaftlich selbständige, je einem der Kinder zugedachte Teile fördern sollen, sein Zweck habe aber nicht darüber hinaus auch darin bestanden, die Gleichwertigkeit dieser

Teile zu sichern oder der Klägerin einen angemessenen Gegenwert für die von ihr hingegebenen Geschäftsanteile zu verschaffen. Nicht jede gemeinsame Erwartung der Vertragspartner ist wesentlicher Vertragsinhalt im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB.

III. Das Berufungsgericht verneint schließlich auch einen Rückgewähr- oder Ausgleichsanspruch der Klägerin wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Es unterstellt zugunsten der Klägerin, daß Geschäftsgrundlage für die Veräußerung der Geschäftsanteile an den Beklagten die erbrechtliche Gleichbehandlung der Parteien gewesen sei, meint aber, eine so wesentliche Erschütterung dieser Grundlage, daß ein Festhalten am Vertrag für die Klägerin unzumutbar wäre, nicht feststellen zu können. Unstreitig sei in der Familie der Parteien schon seit langem bekannt gewesen, daß die Klägerin einmal das Waldgut N[REDACTED], der Beklagte die GmbH und der Bruder Heinrich die Kommanditgesellschaft als Erbteil erhalten sollten. Damit sei auch jeder zufrieden gewesen. Das spreche dafür, daß diese Vermögensteile gleichwertig gewesen oder jedenfalls von allen Beteiligten und vor allem auch vom Vater, der den besten Überblick über das Vermögen gehabt habe, als gleichwertig angesehen worden seien. Bestünde zwischen dem Erbteil der Klägerin und denen ihrer Brüder tatsächlich ein so krasses Mißverhältnis, wie sie jetzt behaupte, so hätte sie die Erbschaft ausgeschlagen und den Pflichtteil verlangt. Die Klägerin möge durch die Verfügungsbeschränkungen, die allen Erben durch die Einsetzung von Testamentsvollstreckern und ihr darüber hinaus durch die Anordnung einer

Nacherbfolge auferlegt worden seien, enttäuscht worden sein. Dies beeinträchtigt aber die Gleichwertigkeit der letztwilligen Zuwendungen nicht so einschneidend, daß sich hieraus ein Wegfall der Geschäftsgrundlage herleiten lasse.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Erwägungen nach dem bisherigen Sach- und Streitstand das klagabweisende Urteil insoweit nicht zu tragen vermögen.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben beide Parteien bei Vertragsabschluß damit gerechnet, daß ihr Vater das Familienvermögen später gerecht verteilen und auf diese Weise auch einen wirtschaftlichen Ausgleich für die zur Vorbereitung einer solchen Regelung erfolgten Vermögensübertragungen schaffen werde. Ein Ausdruck dieser gemeinsamen Vorstellung könnte darin gesehen werden, daß im Vertrag selbst gesagt ist, die Klägerin werde den angemessenen Gegenwert für die Anteilsübertragung vom Vater erhalten. Bei dieser Sachlage wäre es möglich, die beiderseits erwartete gerechte Vermögensaufteilung, wenn nicht als Zweck, so doch als Grundlage des Vertrags zu betrachten, wobei nach dem Vortrag der Klägerin "gerecht" im Sinne objektiver Angemessenheit zu verstehen sein soll. Hiervon ist für die Revisionsinstanz auszugehen, da gegenteilige Feststellungen bisher nicht getroffen sind.

2. Danach käme es darauf an, ob die Klägerin wider Erwarten durch das väterliche Testament so stark benachteiligt worden ist, daß es mit Treu und Glauben unvereinbar

wäre, sie an der Anteilsveräußerung zu den bisherigen Bedingungen festzuhalten. Dazu hat die Klägerin vorge-
tragen und durch Sachverständigengutachten unter Beweis
gestellt, der Wert des ihr Hinterlassenen zuzüglich der
bereits geleisteten Entschädigung in Höhe des Nennwerts
der veräußerten Anteile habe zu den ihren beiden Brüdern
zugefallenen Vermögenswerten in einem "außergewöhnlich
krassen Mißverhältnis" gestanden. Vor allem mit Rücksicht
auf die doppelte Verfügungsbeschränkung infolge der An-
ordnung der Testamentsvollstreckung und einer Nacherbfolge
sei das Waldgut für sie ein "wahres Danaergeschenk", das
mehr Unkosten verursache als Erträge abwerfe.

Die Erheblichkeit dieses Vorbringens läßt sich nicht
deshalb verneinen, weil die Klägerin, wie das Berufungs-
gericht feststellt, mit der im Testament des Vaters ver-
fügten Vermögensaufteilung von Kindheit an gerechnet hat
und wie jeder andere Familienangehörige zufrieden gewesen
ist. Das könnte allenfalls dafür sprechen, daß die Par-
teien bei Abschluß des Vertrages vom 17. August 1953 über-
einstimmend die Zuwendung des Waldguts an die Klägerin als
eine gerechte Erbregelung und zugleich als einen ange-
messenen Ausgleich für die Anteilsübertragung betrachtet
haben. Dieses Einverständnis würde aber nicht auch die
Verfügungsbeschränkungen decken, von denen die Parteien
damals unstreitig noch nichts gewußt haben und die, wie
die Klägerin geltend macht, sie ungleich stärker belasten
als ihre Brüder. Ob hiernach die tatsächlich eingetretene
Lage den Vorstellungen der Parteien bei Vertragsabschluß
in solchem Maße widerspricht, daß aus heutiger Sicht die
Veräußerung der Geschäftsanteile zum Nennwert auch bei

Berücksichtigung des Umstandes, daß sie ein Geschenk des Vaters waren, für die Klägerin ein unzumutbares Opfer bedeutet, hätte das Berufungsgericht nur aufgrund näherer Feststellungen, insbesondere über den Verkehrswert der Anteile bei Vertragsabschluß einerseits, den Wert des hinterlassenen Vermögens unter Berücksichtigung der Verfügungsbeschränkungen andererseits, ausreichend beurteilen können. Die Erwägung, daß die Klägerin die ihr zugewandte Erbschaft dem Pflichtteil vorgezogen habe, kann solche Feststellungen nicht ersetzen, zumal dieses Verhalten verschiedene Ursachen haben kann.

3. Das Berufungsurteil kann demnach in diesem Punkt mit der bisherigen Begründung nicht bestehen bleiben. Sofern das Berufungsgericht nicht dem Auseinandersetzungsvertrag vom 17. Juni 1960 einen Verzicht der Klägerin auch auf die in vorliegendem Rechtsstreit geltend gemachten Ansprüche entnehmen sollte, wird es nunmehr zu prüfen haben, ob ein angemessener Ausgleich durch den Vater Grundlage des Vertrags vom 17. August 1953 gewesen ist und, wenn dies zutrifft, ob diese Geschäftsgrundlage so stark erschüttert ist, daß die in der Rechtsprechung für diesen Fall aufgestellten Grundsätze zum Zuge kommen. Mit Rücksicht auf die Eigenart des Vertrags, der hinsichtlich des Gegenwerts auf eine künftige Regelung verweist, würde einer Anwendung dieser Grundsätze nicht schon die Tatsache entgegenstehen, daß der Vertrag zwischen den Parteien seit langem abgewickelt ist (vgl. BGH NJW 1953, 1585 zu 2).

Freilich führt ein Wegfall der Geschäftsgrundlage grundsätzlich nicht zur Auflösung, sondern nur zu Anpassung des Vertrags an die wirkliche Lage. Ob die

Klägerin mit ihrem ersten Hilfsantrag auf Rückabtretung des Geschäftsanteils Erfolg haben kann, ist daher zweifelhaft, wenn auch nicht schon jetzt völlig auszuschließen. In erster Linie wird, wenn notwendig, ein Ausgleich in Geld in Betracht zu ziehen sein, der, je nach den Umständen, die Differenz zwischen dem Nenn- und dem Verkehrswert des Geschäftsanteils nicht zu erreichen braucht. Gegebenenfalls wird der Klägerin nahezu legen sein, ihre weiteren Hilfsanträge neu zu fassen.

IV. Die Sache ist daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, soweit auch die Hilfsanträge der Klägerin abgewiesen worden sind.

Liesecke

Stempel

Dr. Schulze

Dr. Bauer

Fleck